

Benutzungsrichtlinien für das Betreuungsangebot an den Grundschulen in Edingen-Neckarhausen (Kernzeit- und Hortbetreuung)

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen bietet an den beiden örtlichen Grundschulen Betreuungsangebote an. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen besteht nicht.
- (2) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts im Rahmen der Verlässlichen Grundschule in der Zeit von **7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Kernzeitbetreuung)** mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgt hier nicht.
- (3) Die Gemeinde betreibt darüber hinaus einen **Hort an der Schule in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**. Diese Form der Betreuung ist neben der Vormittagsbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) das zweite Element der durch die Gemeinde angebotenen Betreuung für schulpflichtige Kinder. Im Hort an der Schule werden neben einer Hausaufgabenbetreuung auch freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt.
Ein Kombinationsangebot mit dem Betreuungsangebot der Kernzeitbetreuung am Vormittag ist möglich.
- (4) Die Kernzeit- und Hortbetreuung richtet sich grundsätzlich an schulpflichtige Kinder (Grundschüler) der Pestalozzi-Schule Edingen oder der Graf-von-Oberndorff-Schule Neckarhausen alleinerziehender und berufstätiger Eltern. Diese haben dadurch die Möglichkeit, einer Beschäftigung nachzugehen, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Kinder ergeben.
- (5) Es wird für die Kinder, die die Kernzeit- bzw. Hortbetreuung besuchen ein gemeinsamer Mittagstisch angeboten.

§ 2 Betreuungskräfte

Die Kinder werden in der Regel von einer Fachkraft und weiteren, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfahrenen und geeigneten Personen betreut.

§ 3 **Anmeldung/Abmeldung**

- (1) Die **Anmeldung** zu einer Betreuungsgruppe muss schriftlich, mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular, erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder von Alleinerziehenden, die berufstätig sind, und von Familien, in denen beide Elternteile/Erziehungsberechtigte berufstätig sind. Sofern die Kapazität der Betreuungsgruppen es zulässt, können auch Kinder nicht erwerbstätiger Eltern in die jeweiligen Gruppen aufgenommen werden, jedoch nur so lange bis die Plätze nicht für Kinder alleinerziehender und berufstätiger Eltern benötigt werden. Sollte die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze übersteigen, werden Wartelisten geführt.
- (2) Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr gesondert vorzunehmen.
- (3) An- und Abmeldung ist während eines Schuljahres nur einmal möglich, mit Ausnahme der Inanspruchnahme des Mittagessens und von Ferienbetreuungszeiten. In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister weitere Ausnahmen ermöglichen.
- (4) Die Betreuungszeiten können höchstens drei Mal im Schuljahr geändert werden.
- (5) Die **Abmeldung** von einer Betreuungsgruppe kann mit mindestens 4-wöchiger Frist nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Schriftform ist erforderlich.

§ 4 **Ausschluss**

- (1) Die Kinder sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Kann ein Kind aus zwingenden Gründen nicht teilnehmen, so ist die Betreuungskraft unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig die Betreuung nicht mehr in Anspruch nimmt, kann der Platz anderweitig belegt werden.
- (2) Ein kurzfristiger, ein-/mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus gravierenden Gründen erfolgen:
 - wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
 - überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes
 - Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe
 - Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten o.ä.)
 - Zahlungsrückstände von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monatsentgelten

§ 5 Regelmäßige Öffnungszeiten

- (1) Die **Kernzeitbetreuung** der Kinder erfolgt in der Regel an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag **von 7.30 Uhr bis 08.30 Uhr und von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr.**
- (2) Die Betreuung im **Hort an der Schule** findet in der Regel an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr** statt.
Ein Kombinationsangebot mit dem Betreuungsangebot der VGS (Kernzeit) am Vormittag ist möglich.
- (3) Ebenfalls möglich ist eine tageweise Nutzung (regelmäßig an bestimmten Wochentagen).
- (4) Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Sollte dies aus wichtigen Gründen einmal nicht möglich sein, so ist die Einrichtung umgehend telefonisch zu informieren.
- (5) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B.: Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, mangelnder Bedarf in Ferienzeiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 6 Ferienbetreuung

- (1) In der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) erfolgt zusätzlich eine Ferienbetreuung an mindestens einer örtlichen Schule, wenn ausreichend Anmeldungen vorliegen (siehe Abs. 2 und 3). Insgesamt werden in den Ferien fünf Wochen Betreuung angeboten; davon zwei Wochen in den Sommerferien sowie drei Wochen nach Bedarf in den verbleibenden Schulferien, jeweils in der Zeit von 7.30 - 14.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Ferienbetreuungszeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Eine Kernzeitbetreuung findet in den entsprechenden Ferien nur statt wenn hierfür mindestens 10 Kinder angemeldet sind.
- (3) Eine Hortbetreuung wird in den entsprechenden Ferien nur angeboten wenn mindestens 5 Kinder dieses Angebot benötigen.
- (4) Die Formulare für die Ferienbetreuungszeiten werden den Eltern jeweils rechtzeitig zugehen. Bei Bedarf müssen die Anmeldungen bei den Betreuerinnen oder der Gemeindeverwaltung, unter Einhaltung des Rückgabetermins, abgegeben werden. Zu spät eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Die Kinder müssen an Ferienbetreuungstagen bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung sein, damit ausreichend Zeit für Ausflüge und Aktivitäten ist. Bei späterem Eintreffen ist nicht sichergestellt, dass die Einrichtung noch besetzt ist. Möchten Sie ihr Kind bereits vor 14.00 bzw. 17.00 Uhr abholen, so sprechen Sie dies bitte im Vorfeld mit den Betreuerinnen ab.

- (6) Eine Rückerstattung der Kosten für die Ferienbetreuung ist nur bei Krankheit des Kindes möglich, hierfür muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

§ 7 Entgelte

Für den Besuch der Betreuungsgruppen wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung für die Betreuungsangebote an den Grundschulen in Edingen-Neckarhausen erhoben.

§ 8 Versicherung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (2) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es soll eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (2) Treten Erkrankungen während Schulferienzeiten auf, an denen die Betreuung angeboten wird, dürfen die Kinder insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen die Betreuungsgruppen nicht besuchen:
Starke Erkältungskrankheiten, Grippe, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B.: Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, je nach Anmeldestatus spätestens aber um 14.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

- (2) Die Gruppenleitung ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von anderen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, ist die Gruppenleitung hiervon zu verständigen.

§ 11 In Kraft treten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2010 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten. Gleichzeitig treten die Benutzungsrichtlinien für das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) vom 16.07.2003 sowie die Benutzungsrichtlinien für den Hort an der Schule vom 16.07.2003 außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 24.02.2010

Marsch
Bürgermeister